

Medium
Thema
Ausgabe

Stuttgarter Zeitung
Verrechnungspreise
11. Februar 2016

STUTTGARTER
ZEITUNG

„Das kann zu einer Doppelbesteuerung führen“

Interview Rainer Kirchdörfer von der Stiftung Familienunternehmen sieht die neuen Länderberichte für die Finanzbehörden kritisch.

International tätige Unternehmen mit mindestens 750 Millionen Euro Umsatz müssen den Finanzbehörden künftig detailliert Auskunft geben. Das haben die Industriestaatenorganisation OECD und die G-20-Staaten vereinbart. Was hinter dem sogenannten Country-by-Country-Reporting steckt und welche Risiken für die Unternehmen damit verbunden sind, erläutert Rainer Kirchdörfer, Vorstand der Stiftung Familienunternehmen.

Herr Kirchdörfer, wissen die Unternehmen schon genau, welche Fragen beim Country-by-Country-Reporting beantwortet werden müssen? Geht es nur um Steuerfragen? Wie umfangreich müssen die Berichte sein?
Die letzten Details sind noch nicht bekannt, weil die multilaterale Vereinbarung über das Country-by-Country-Reporting noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist. Das Gesetzgebungsverfahren soll erst in den nächsten Wochen mit einem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums beginnen. Wir wissen allerdings, dass die Country-by-Country-Reportings Angaben wie beispielsweise weiter aufzugliedernde Umsatzerlöse, Gewinn vor Ertragsteuern, Ertragsteuern, Eigenkapital, einbehaltenden Gewinn, Zahl der Beschäftigten, materielle Vermögensgegenstände und einiges mehr enthalten sollen.

Die Informationen sollen von den Steuerbehörden vertraulich behandelt werden. Ist das gewährleistet? Immerhin gibt es auch Forderungen, die Berichte zu veröffentlichen.

Richtig ist, dass sich die Unterzeichner der multilateralen Vereinbarung am 27. Januar 2016 in Paris darauf verständigt haben, das jeweilige Country-by-Country-Reporting nur insoweit den Finanzverwaltungen der Unterzeichnerstaaten zugänglich zu machen, als das betroffene Unternehmen dort über eine Betriebsstätte verfügt. Zutreffend ist auch, dass die übermittelten Daten den Datenschutzregeln der einzelnen betroffenen Länder unterliegen, nur für Zwecke der Finanzverwaltung genutzt werden dürfen und die Finanzverwaltungen die Vertraulichkeit sicherstellen sollen. Gleichwohl wissen wir, dass nicht alle dieser Unterzeichnerstaaten ein dem deutschen Recht vergleichbares Steuergeheimnis kennen; oder das Recht wird völlig unterschiedlich gehandhabt. Deshalb be-

Was können die Steuerbehörden mit den Berichten anfangen? Können daraus Ansprüche abgeleitet werden?

Aus dem Datenaustausch folgen naturgemäß nicht unmittelbar Steueransprüche. Die ausländische Finanzverwaltung wird aber Rückschlüsse darauf ziehen, in welcher Größenordnung Wertschöpfung in ihrem Land entsteht. Daraus werden Beherrlichkeiten des jeweiligen Fiskus entstehen, vom Gesamtsteueraufkommen der jeweiligen Unternehmensgruppe stärker als bisher zu partizipieren. Und da man hinsichtlich der Fragen, wo ein Gewinn und in welcher Höhe ein solcher anfällt, trefflich streiten kann, gilt dies selbst dann, wenn der Unternehmensgewinn der jeweiligen ausländischen Betriebsstätte in der Vergangenheit völlig korrekt ermittelt wurde. Dies kann im Einzelfall in



*Rainer Kirchdörfer vertritt die Interessen deutscher Familienbetriebe.
Foto: Stiftung*

steht die berechtigte Befürchtung vieler Familienunternehmen, dass auch Wettbewerber und die Öffentlichkeit vertrauliche Daten über die Wertschöpfungskette und vieles mehr erfahren.



eine Doppelbesteuerung des Gewinns münden.

Die Pflicht zum Country-by-Country-Reporting soll für Unternehmen ab 750 Millionen Euro Umsatz gelten. Sind dort die Informationen nicht ohnehin vorhanden, so dass sich der Zusatzaufwand in engen Grenzen hält?

Aus der Sicht der Unternehmen lässt sich dies nicht pauschal beantworten. Bei den meisten Unternehmen müssen die nötigen Datensätze erst noch erstellt oder zumindest aggregiert werden, bei anderen hält sich der Aufwand in der Tat in Grenzen. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass es in der EU Erwägungen gibt, ein Country-by-Country-Reporting bereits für Unternehmen von deutlich geringerer Größe einzuführen als bisher vereinbart.

Wann müssen die Berichte erstmals vorgelegt werden? Ist die Frist ausreichend?

Die Country-by-Country-Reportings sollen laut OECD erstmals für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgelegt werden. Aus dem Bundesministerium der Finanzen ist zu hören, dass dies in Deutschland tatsächlich so umgesetzt werden soll, während in anderen Unterzeichnerstaaten bereits von einem späteren Start die Rede ist. Ohne eine zeitgleiche und vor allem auch inhaltsgleiche Umsetzung in allen Unterzeichnerstaaten droht eine Verzerrung zu Lasten der international tätigen deutschen Familienunternehmen.

Das Gespräch führte Michael Heller.